

EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Zur Wahl des Vorstands unter 18 Jahren



Sehr geehrte Personensorgeberechtigte (Eltern),

bei der Wahl eines ehrenamtlichen Vorstands unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Alle wichtigen Informationen zum ehrenamtlichen Vorstand unter 18 Jahren können Sie dem beigefügten Merkblatt entnehmen.

Nachfolgend können Sie für die Wahl Ihres Kindes zum ehrenamtlichen Vorstand bei einer Ortsgruppe der Katholischen Landjugendbewegung Rottenburg-Stuttgart Ihr Einverständnis geben:

Ich _____ (Name) bin damit einverstanden, dass mein Kind/ Pflegekind _____ (Name) sich zur Wahl für das Amt des ehrenamtlichen Vorstands der KLJB-Ortsgruppe _____ (Name der Ortsgruppe) stellen lässt und bei einem positiven Ausgang der Wahl dieses Amt gemäß der KLJB-Satzung ausübt.

Datum, Unterschrift Personensorgeberechtigte*r

Bitte geben Sie die ausgefüllte und unterschriebene Einverständniserklärung Ihrem Kind mit zur Wahl. Diese ist dann im Jugendgruppenraum aufzubewahren.

Vielen Dank!

Kontaktdaten für Fragen:

KLJB Diözesanstelle

Saulgauer Str. 120, 88400 Biberach

fon: 07351 8290834 / e-mail: kljb@bdkj-bja.drs.de



MERKBLATT

Vorstand unter 18 Jahren

Zustimmung Personensorgeberechtigte

- Bei Vorständen unter 18 Jahren ist von der Ortsgruppe die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten einzuholen.

Haftung

- Sind KLJB-Mitglieder unentgeltlich für den Verein tätig, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Bei Minderjährigen haften dementsprechend die Personensorgeberechtigten.

Anschaffungen/Vertragsabschlüsse

- Personen unter 18 Jahren können keine Verträge abschließen. Hier muss eine volljährige Person unterschreiben, bspw. einer der Personensorgeberechtigten.

Aufsichtspflicht

- Bei Veranstaltungen muss eine volljährige Aufsichtsperson anwesend sein. Die Personen, die Aufsichtspflichten übernehmen sollen, müssen vom Vorstand gewissenhaft ausgewählt werden. Es muss sicher sein, dass sie die an sie gestellten Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können (menschliche und fachliche Eignung).
- Bei Veranstaltungen muss das Jugendschutzgesetz beachtet werden, insbesondere beim Ausschank alkoholischer Getränke (siehe §9 Alkoholische Getränke).
- Das Jugendschutzgesetz sowie nähere Informationen und Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um den Jugendschutz sind zu finden auf <http://www.jugendschutz-aktiv.de/>.

Versicherung

- Unabhängig vom Alter sind KLJB-Mitglieder auf KLJB-Fahrten und KLJB-Veranstaltungen unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung greift, wenn keine private Haftpflichtversicherung vorhanden ist (subsidiär) und mit einer Eigenbeteiligung pro Schaden i.H.v. 50,- €.
- Bei öffentlichen Veranstaltungen, auf denen auch Nicht-Mitglieder anwesend sein werden, empfiehlt sich der Abschluss einer Veranstaltungsversicherung über das Jugendhaus Düsseldorf (www.jugendhaus-duesseldorf.de).